

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. September 1965	Nummer 105
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
234	5. 8. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßordnung im landwirtschaftlichen Bauwesen	1106
71312	9. 8. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; Vorläufige sicherheitstechnische Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen	1106
71312	10. 8. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Technische Grundsätze — TG — a) Sicherheitsventile für Propan/Butan-Flaschen b) Handgriffe und Handgriffschilder geschweißter Flaschen c) Schweißnahtbewertung bei Fässern und Tanks d) zulässige Abkürzungen bei der Kennzeichnung für Behälter für verflüssigte Gase	1106
8300	9. 8. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG	1107

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
8. 8. 1965	RdErl. — Strahlenschutz-Einführungskurs in Neuherrberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes	1107
10. 8. 1965	RdErl. — Strahlenschutz-Ergänzungskurs in Neuherrberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes	1107
10. 8. 1965	RdErl. — 7. Seminar über internationales Gesundheitswesen in Lindau vom 4.—6. Oktober 1965 . . .	1108
10. 8. 1965	RdErl. — Paßwesen; Ausstellung von Kinderausweisen für Adoptionszwecke	1108
	Finanzminister	
6. 8. 1965	RdErl. — Reichskassenordnung; hier: Schutz vor der Annahme von Falschgeld (Merkblatt der Deutschen Bundesbank)	1108

I.

234

Maßordnung im landwirtschaftlichen Bauwesen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 8. 1965 — II A 4 — 2075-6 — 861/65

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 18. 6. 1963 zur Verbesserung der Lage am Baumarkt u. a. beschlossen, daß bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben Verfahren zu bevorzugen sind, die bei gleichen oder geringeren Kosten weniger Arbeitskräfte erfordern, und daß von den Verfahren der Vorfertigung weitgehend Gebrauch zu machen ist.

Ähnlich wie auf anderen Gebieten des Hochbaues sind auch im landwirtschaftlichen Bauwesen die Baukosten in den letzten Jahren ständig gestiegen. Um die notwendigen und umfangreichen Bauaufgaben für die Landwirtschaft erfüllen zu können, muß auch auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauwesens, insbesondere bei der Errichtung neuer landwirtschaftlicher Betriebe, stärker als bisher rationalisiert werden. Das gilt sowohl für die konventionellen Bauweisen als auch für den Elementenbau. Hierfür müssen die Voraussetzungen geschaffen werden. Eine dieser Voraussetzungen ist die Festlegung einer Maßordnung im landwirtschaftlichen Bauwesen.

Die Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftliches Bauwesen (ALB) hat in Erkenntnis der Bedeutung des Bauens mit vorgefertigten Bauteilen

„Leitsätze zur Maßordnung im landwirtschaftlichen Bauwesen“
erarbeitet.

Unter Zugrundelegung der DIN-Maßordnung (DIN 4172) erkläre ich hiermit ab sofort die o. a. Leitsätze zur Maßordnung in der jeweils geltenden Fassung für alle mit öffentlichen Mitteln geförderten landwirtschaftlichen Betriebsgebäude in Nordrhein-Westfalen für verbindlich.

Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Wohngebäuden sind die Leitsätze soweit wie möglich zu beachten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten in Ergänzung d. Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II E 2 — 2017-9 — 674/63 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II C 3 — 3.45 — 1521/63 v. 5. 9. 1963 (SMBL. NW. 234).

An das Landesamt

Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung,
Düsseldorf, Tannenstraße 24,
Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung,
Münster, Windthorststraße 66,

die Landwirtschaftskammern

- a) Rheinland in Bonn (Rhein),
- b) Westfalen-Lippe in Münster (Westf.);

nachrichtlich:

an die Deutsche Bauernsiedlung GmbH,
Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 183,
Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ GmbH,
Bonn, Meckenheimer Allee 128,
Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ GmbH,
Münster (Westf.), Stubengasse 28,
Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) GmbH in Düsseldorf, Binterimstraße 12.

— MBL. NW. 1965 S. 1106.

71312

Druckgasverordnung; Vorläufige sicherheitstechnische Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 8. 1965 —
III A 2 — 8555.9 — (III 35/65)

Der letzte Satz des Einführungserlasses v. 21. 5. 1949 (SMBL. NW. 71312) erhält folgende Fassung:

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter werden hiermit angewiesen, über besondere Beobachtungen bei der Durchführung der vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL. NW. 1965 S. 1106.

71312

Druckgasverordnung; hier: Technische Grundsätze — TG — a) Sicherheitsventile für Propan/Butan-Flaschen b) Handgriffe und Handgriffschilder geschweißter Flaschen c) Schweißnahtbewertung bei Fässern und Tanks d) zulässige Abkürzungen bei der Kennzeichnung für Behälter für verflüssigte Gase

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 8. 1965 —
III A 2 — 8551 — (III Nr. 36/65)

- a) Sicherheitsventile für Propan/Butan-Flaschen
Abweichend von Ziff. 36 Abs. 1 Nr. 5 TG können Sicherheitsventile für kleine Propan/Butan-Flaschen auch für folgende Durchsatzmengen anerkannt werden: *)

Rauminhalt der Flasche	Durchsatzmenge bei einem Überdruck von kg/cm ²
≤ 2,5 l	mindestens 15 Nm ³ Luft/h
> 2,5 — 7,0 l	mindestens 40 Nm ³ Luft/h

Dies entspricht der Stellungnahme des Deutschen Druckgasausschusses — DGA 206/65 —.

- b) Handgriffe und Handgriffschilder geschweißter Flaschen
In den Technischen Grundsätzen ist ein Gebot oder Verbot über Handgriffe oder Handgriffschilder für geschweißte Flaschen nicht enthalten. Da aber bei größeren Flaschen die Gefahr besteht, daß Griffe zum Einhängen von Haken o. ä. zum Zwecke des Verkransens der Flaschen verwendet werden und weder die Handgriffe noch die Flaschen den dabei auftretenden Beanspruchungen gewachsen sind, sollen nach einer Stellungnahme des Deutschen Druckgasausschusses — DGA 212/65 — Handgriffe nur bei geschweißten Flaschen bis einschließlich 33 l Rauminhalt verwendet werden.

Auf Handgriffen dürfen Kennzeichen nur bei Propan/Butan-Flaschen angebracht werden.

- c) Schweißnahtbewertung bei Fässern und Tanks nach Ziff. 2 Abs. 1 c) TG
Bei Fässern und Tanks wird eine Zustimmung nach Ziff. 2 Abs. 1 c) TG versagt, wenn der Hersteller den Nachweis nur für eine Bewertungsmöglichkeit der Schweißnaht mit $v < 0,9$ erbracht hat.
Neue geschweißte Fässer und Tanks sollen nur von Firmen hergestellt werden, denen eine Zustimmung

*) Die Anerkennungen werden in Nordrhein-Westfalen vom Arbeits- und Sozialminister ausgesprochen.

für eine Schweißnahtbewertung von $v = 0,9$ erteilt worden ist.

Dies entspricht der Stellungnahme des Deutschen Druckgasausschusses — DGA 210'65 —.

d) Zulässige Abkürzungen bei der Kennzeichnung für Behälter für verflüssigte Gase (Ziff. 15 u. 16 TG)

Bei der Kennzeichnung von Behältern für verflüssigte Gase und unter Druck gelöstes Ammoniak sind folgende Abkürzungen zulässig:

1. für das „Leergewicht“ in kg nach Ziff. 15 Abs. 1 Nr. 4 TG die Abkürzungen
„LEER“ oder „TARA“
2. für das „zulässige Höchstgewicht der Füllung“ in kg nach Ziff. 16 Abs. 1 Nr. 11 TG die Abkürzungen
„FULL“ oder „NETTO“.

Dies entspricht der Stellungnahme des Deutschen Druckgasausschusses — DGA 208'65 —.

An die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungsvereine,
Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL NW. 1965 S. 1106.

8300

**Verordnung zur Durchführung
des § 30 Abs. 3 und 4 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 8. 1965 —
II B 2 — 4201.5 (10'65)

Der RdErl. v. 3. 9. 1964 (SMBL NW. 8300) ist wie folgt zu ändern:

Den Ausführungen in Nummer 8 ist folgender Absatz anzufügen:

Die Pauscheträge zur Abgeltung der durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung sind auch dann anzusetzen, wenn im Einzelfall durch die Schädigungsfolgen keine oder geringere Mehraufwendungen entstehen.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBL NW. 1965 S. 1107.

II.

Innenminister

**Strahlenschutz-Einführungskurs in Neuherberg
für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1965 —
VI B 4 — 46.15.02

Das Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung m.b.H. in 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1, veranstaltet in der Zeit vom **8. bis 19. November 1965** einen weiteren Strahlenschutz-Einführungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Für das Land Nordrhein-Westfalen sind Plätze reserviert. Ich bitte, hiervon Gebrauch zu machen, und empfehle, den Ärzten der Bezirksregierungen und Gesundheitsämter, die bisher noch nicht an einem Einführungskurs in Neuherberg teilgenommen haben, die Teilnahme zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Ich bitte, die Anmeldungen unmittelbar bei dem Institut für Strahlenschutz in Neuherberg unter Bezugnahme auf diesen RdErl. vorzunehmen. Die Einberufung zum Kurs wird das Institut in der Reihenfolge der Anmeldungen vornehmen.

Die Regierungspräsidenten können den Landkreisen und kreisfreien Städten wie bisher zu den ihnen durch die Entsendung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse je Teilnehmer in Höhe der 250,— DM übersteigenden Kosten im Rahmen der Reisekostenbestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gewähren. Die kreisfreien Städte und Landkreise legen den Regierungspräsidenten die Reisekostenrechnungen zur Erstattung vor. Die Reisekostenrechnungen sollen den Feststellungsvermerk des zuständigen Sachbearbeiters der Stadt- oder Kreisverwaltung tragen.

Die Teilnehmergebühr wird von hier in einer Summe an das Institut für Strahlenschutz überwiesen.

Der Kurs beginnt am 8. und endet am 19. November 1965. Der 7. November 1965 gilt als Anreise- und der 20. November 1965 als Rückreisetag.

Die Teilnehmer werden vom Institut für Strahlenschutz über Anreisemöglichkeiten, Unterbringungs- und sonstige Fragen unmittelbar unterrichtet.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 RKG bin ich im übrigen damit einverstanden, daß den Teilnehmern des Kurses Reisekostenvergütung in Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes für die Dauer des Kurses gezahlt wird.

Die Regierungspräsidenten zahlen die den Kreisen und kreisfreien Städten zustehenden Zuschüsse für diesen Kurs aus den mit Kassenanschlag für 1965 bei Epl. 03 Kap. 0391 Titel 602 zugewiesenen Mitteln (siehe Ziff. III. 4.2 der Vorbemerkungen zum Kassenanschlag für 1965 Epl. 03 Kap. 0391).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —.

— MBL NW. 1965 S. 1107.

**Strahlenschutz-Ergänzungskurs in Neuherberg
für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1965 —
VI B 4 — 46.15.02

Das Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung m.b.H. in 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1, veranstaltet in der Zeit vom **3. bis 5. November 1965** einen Strahlenschutz-Ergänzungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Für das Land Nordrhein-Westfalen sind eine Anzahl von Plätzen reserviert. Ich bitte, hiervon Gebrauch zu machen, und empfehle, den mit der Durchführung von Strahlenschutzaufgaben betrauten Ärzten der Bezirksregierungen und der Gesundheitsämter die Teilnahme an diesem Ergänzungskurs zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Ich bitte, die Anmeldungen unmittelbar bei dem Institut für Strahlenschutz in Neuherberg unter Bezugnahme auf diesen RdErl. vorzunehmen. Die Einberufung zum Kurs wird durch das Institut in der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.

Die Regierungspräsidenten können den Landkreisen und kreisfreien Städten wie bisher zu den ihnen durch die Entsendung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse je Teilnehmer in Höhe der 100,— DM übersteigenden Kosten im Rahmen der Reisekostenbestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gewähren. Voraussetzung für den Zuschuß ist, daß der Arzt bereits an einem zweiwöchigen Strahlenschutz-Einführungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Neuherberg, für den Landeszuschüsse gewährt wurden, teilgenommen hat. Hat der Arzt bereits einen der bisherigen Ergänzungskurse besucht und dafür einen Landeszuschuß erhalten, kann für diesen Ergänzungskurs kein Zuschuß gewährt werden.

Die Teilnehmergebühr wird von hier in einer Summe an das Institut für Strahlenschutz überwiesen.

T.

Die kreisfreien Städte und Landkreise legen den Regierungspräsidenten die Reisekostenrechnungen zur Erstattung vor. Die Reisekostenrechnungen sollen den Feststellungsvermerk des zuständigen Sachbearbeiters der Stadt- oder Kreisverwaltung tragen.

T. Der Kurs beginnt am 3. und endet am 5. November 1965. Der 2. November gilt als Anreise- und der 6. November 1965 als Rückreisetag.

Die Teilnehmer werden vom Institut für Strahlenschutz über Anreisemöglichkeiten, Unterbringungs- und sonstige Fragen unmittelbar unterrichtet.

Die Regierungspräsidenten zahlen die den Kreisen zustehenden Zuschüsse für diesen Kurs aus den mit Kassenanschlag für 1965 bei Epl. 03 Kap. 0391 Titel 602 zugewiesenen Mitteln (siehe Ziff. III. 4.2 der Vorbemerkungen zum Kassenanschlag für 1965 Epl. 03 Kap. 0391).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —.

— MBl. NW. 1965 S. 1107.

7. Seminar über internationales Gesundheitswesen in Lindau vom 4. bis 6. Oktober 1965

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1965 —
VI A 1 — 21.61.09

T. Die Gesundheitskommission der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, 69 Heidelberg, Kaiserstraße 14, Telefon 2 66 98, veranstaltet mit Unterstützung des Bundesministers für das Gesundheitswesen in der Zeit vom **4. bis 6. 10. 1965** ihr 7. Seminar über internationales Gesundheitswesen und WHO-Arbeit mit dem Thema: „Entwicklung des Gesundheitswesens als Aufgabe der WHO“. Nach dem vorläufigen Programm sind Vorträge über Planung der WHO, Gesundheitswesen in Entwicklungsländern, Bevölkerungsentwicklung, Entwicklungslinien in der Psychiatrie zur Sozialpsychiatrie, Entwicklungstendenzen in der Schwesternausbildung sowie Besprechung der Tagungsergebnisse vorgesehen. Der endgültige Tagungsplan wird in Kürze bekanntgegeben.

Wegen der Bedeutung der Vorträge bitte ich, die Medizinaldezernenten der Regierungen und die Ärzte der Gesundheitsämter auf die Veranstaltung hinzuweisen, und empfehle, ihnen im Rahmen des dienstlich Vertretbaren den Besuch als Dienstreise zu genehmigen.

Wie mir der Veranstalter mitteilt, können von ihm Reisekosten nicht getragen werden. Er könne jedoch, wenn kein Kostenträger vorhanden wäre, auf Antrag die Aufenthaltskosten für die Dauer des Seminars übernehmen. Zu den entstehenden Kosten leiste ich keine Zuschüsse. Anmeldungen werden zweckmäßig baldigst bei dem Veranstalter unmittelbar vorgenommen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte;
nachrichtlich:
an die Ärztekammer Nordrhein in Düsseldorf,
Ärztekammer Westfalen-Lippe in Münster.

— MBl. NW. 1965 S. 1108.

Paßwesen

Ausstellung von Kinderausweisen für Adoptionszwecke

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1965 —
I C 3 / 13 — 38.67

Gastarbeiterinnen aus bestimmten Ländern haben die begründete Befürchtung, nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren zu dürfen, wenn dort bekannt wird, daß sie ein uneheliches Kind haben.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien soll daher nach Möglichkeit die Beweiserhebung zur Feststellung der Staatsangehörigkeit unehelicher Kinder in Adoptionsverfahren erleichtert und auf die Forderung der Vorlage eines Nationalpasses verzichtet werden.

Der Bundesminister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß in solchen Fällen von der Möglichkeit der Ausstellung von Kinderausweisen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 AVVPaßG Gebrauch gemacht werden soll.

Ich bitte, ggf. entsprechend zu verfahren. Auf den Nachweis, daß ein Heimatpaß nicht beschafft werden kann (Ziff. 24.1 Satz 1 u. 24.2 Satz 1 AAPaßG v. 12. 1. 1960 — SMBl. NW. 2100 —), ist in solchen Fällen zu verzichten.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Ausländerbehörden,
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 1108.

Finanzminister

Reichskassenordnung; hier: Schutz vor der Annahme von Falschgeld (Merkblatt der Deutschen Bundesbank)

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1965 —
I B 3 Tgb.Nr. 4481/65

Die Deutsche Bundesbank hat ein Merkblatt „Wie schützt man sich vor der Annahme falscher Banknoten und Münzen?“ herausgegeben, das das Erkennen von Falschgeld erleichtert.

Ich mache hierauf aufmerksam und bitte die Kassen und Zahlstellen des Landes, das Merkblatt bei der jeweils zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank anzufordern, soweit sie es nicht bereits erhalten haben.

— MBl. NW. 1965 S. 1108.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.